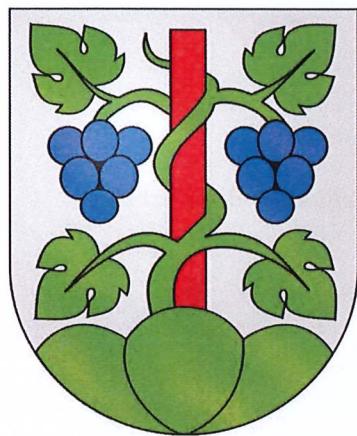


Bestattungs- und Friedhofreglement

der

Einwohnergemeinde Meinißberg



Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Organisation

- Art. 1 Gegenstand
- Art. 2 Zuständigkeiten
- Art. 3 Friedhofverwaltung
- Art. 4 Friedhofsgärtnerei

II. Bestattungswesen

- Art. 5 Meldung der Todesfälle
- Art. 6 Aufbahrung
- Art. 7 Bestattungsvorschriften
- Art. 8 Bestattungsbewilligung
- Art. 9 Bestattungsort
- Art. 10 Bestattungsrecht
- Art. 11 Bestattung auswärtiger Personen
- Art. 12 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung
- Art. 13 Sargtransport
- Art. 14 Särge und Urnen
- Art. 15 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

III. Friedhofordnung

A. Allgemeines

- Art. 16 Friedhofanlage
- Art. 17 Friedhofaufsicht
- Art. 18 Friedhofruhe/-ordnung

B. Grabarten, Graberstellung und Aufhebung

- Art. 19 Grabschliessung
- Art. 20 Grabarten
- Art. 21 Reihenfolge der Gräber
- Art. 22 Grabmasse
- Art. 23 Erdbestattungsgräber
- Art. 24 Urnen
- Art. 25 Familiengräber
- Art. 26 Gemeinschaftsgrab
- Art. 27 Grabruhe
- Art. 28 Aufhebung von Gräbern

C. Grabmäler, Grabgestaltung und Grabunterhalt

- Art. 29 Grabmal/Bewilligungspflicht
- Art. 30 Eigentum und Unterhalt
- Art. 31 Aufstellen der Grabmäler
- Art. 32 Widerrechtliche Zustände
- Art. 33 Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen
- Art. 34 Abmessungen
- Art. 35 Bepflanzung und Unterhalt
- Art. 36 Unterhalt durch die Gemeinde

D. Gebühren

- Art. 37 Gebührentarif

IV. Schluss- und Strafbestimmungen

- Art. 38 Haftungsausschluss
- Art. 39 Strafbestimmung
- Art. 40 Rechtspflege
- Art. 41 Inkrafttreten

Anhang 1: Gebührentarif

Anhang 2: Zuständigkeiten

Die Einwohnergemeinde Meinisberg erlässt gestützt auf

- die Zivilstandsordnung vom 28. April 2004 (ZstV; SR 211.112.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 3. November 2021 (KZstV; BSG 212.121)
- das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
(Bestattungsverordnung, BestV; BSG 811.811)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meinisberg vom 25. April 2017
(OgR; in Kraft seit 1. Januar 2007)

das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement.

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

I. Zweck und Organisation

Art. 1

Gegenstand ¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Meinisberg, insbesondere

- a. die Zuständigkeiten
- b. die Friedhofordnung
- c. den Unterhalt und die Gestaltung des Friedhofs, der Gräber und Grabmäler
- d. die Gebühren und Tarife (Anhang 1)

² Der Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2

Zuständigkeiten ¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen. Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen und regelt die Zuständigkeiten im Anhang 2.

Art. 3

Friedhofverwaltung ¹ Für die Bestattungskontrolle ist die Friedhofverwaltung zuständig.
² Die Friedhofverwaltung

- liefert den Erben und Amtsstellen auf Gesuch hin unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle der auf dem Friedhof Meinisberg beigesetzten Toten;
- führt die Gräberkartothek;
- nimmt Aufträge für Grabunterhalte entgegen;
- sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften;

- kann nach Bedarf einzelne Aufgaben der Friedhofgärtnerie übertragen.

Art. 4

Friedhofgärtnerie

¹ Die Friedhofgärtnerie ist verantwortlich für den laufenden Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlage.

² Sie übernimmt die Aufgaben des Totengräbers und führt den Gräberplan und die Bestattungskontrolle.

³ Sie ist erste Anlaufstelle für Fragen der Bepflanzung, das Setzen von Grabmälern und der allgemeinen Friedhofordnung.

II. Bestattungswesen

Art. 5

Meldung der Todesfälle

¹ Die Meldepflichten richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsordnung.

Art. 6

Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen werden, falls von den Erben nicht anders gewünscht oder von der Gemeinde angeordnet, für maximal 4 Tage in den Aufbahrungsraum Meinißberg überführt.
Die Erben haben das Recht, die verstorbenen Personen im Aufbahrungsraum jederzeit zu besuchen.

² Der Transport vom Sterbeort zum Aufbahrungsraum wird durch ein Bestattungsinstitut ausgeführt.

Art. 7

Bestattungsvorschriften

¹ Der Zeitpunkt der Bestattung richtet sich nach Art. Art. 36 ZStV und Art. 4 BestV.

² Beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Gesundheitsamt Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Bestattungsbewilligung

¹ Gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes wird die Bestattung durch die Friedhofverwaltung bewilligt. Die Bestattung erfolgt durch die Friedhofgärtnerie in Absprache mit den Erben.

² Der letzte Wille der verstorbenen Person bestimmt die Grab- und Bestattungsart. Bei Fehlen eines solchen bestimmen die Erben.

³ Trauerfamilie, Pfarrperson und die Gemeinde setzen gemeinsam Zeitpunkt der Beerdigung fest. Der Gemeinde ist mitzuteilen, ob es sich um eine Urnen- oder Erdbestattung handelt.

⁴ Können keine Erben ermittelt werden und ist kein anders lautender nachweisbarer Wunsch der verstorbenen Person vorhanden, erfolgt in der Regel von Amtes wegen eine Kremation. Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Gemeinde.

Art. 9

Bestattungsort

¹ Für Bestattungen in der Gemeinde Meinißberg dient der bestehende Friedhof, dessen Grund und Boden der Einwohnergemeinde Meinißberg gehört.

² Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen offener Asche ohne Gefäß ausserhalb des Friedhofes gestattet. Das Aufstellen oder Anbringen von Grabmälern und Gedenktafeln jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt.

Art. 10

Bestattungsrecht

¹ Auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde Meinißberg werden verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in dieser Gemeinde bestattet, sofern kein gegenteiliger Wunsch geäussert worden ist und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Die bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit wird bei der Zuteilung des Grabs nicht berücksichtigt. Die verstorbenen Personen werden in einem Grab der laufenden Reihe bestattet.

Art. 11

Bestattung auswärtiger Personen

¹ Verstorbene Personen aus anderen Gemeinden können auf Wunsch auf dem Friedhof Meinißberg bestattet werden. Die Bestattung bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Der Unterhalt des Grabs für die betreffende Dauer muss sichergestellt sein. Die Bestattungs- und Grabgebühren richten sich nach dem Tarif für auswärtige Personen.

² Verstorbene Personen, mit früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in Meinißberg, welche seit maximal 10 Jahren auswärts wohnhaft waren, können als einheimische Personen in Meinißberg bestattet werden.

Art. 12

Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung

¹ Die verstorbene Person, ihr Nachlass, die Erben oder auftraggebende Dritte haben für die Bestattungskosten aufzukommen.

² Verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Meinißberg haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn

- a. die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
- b. keine Erben vorhanden sind oder diese durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
- c. nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.

³ Die Gemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.

⁴ Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungsinstituts sowie eine einfache Erdbestattung oder eine Feuerbestattung in Sargreihengräbern oder im Gemeinschaftsgrab.

⁵ Die unentgeltliche Bestattung darf den Betrag von CHF 3'500.00 nicht übersteigen.

⁶ Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.

Art. 13

Sargtransport

Der Sarg wird durch das Bestattungsinstitut von der Aufbahrungs-halle auf den Friedhof transportiert, wo er mindestens 30 Minuten vor der Beisetzung eintreffen muss.
Trauerzüge sind nicht gestattet.

Art. 14

Särge und Urnen

¹ Die Särge müssen aus leicht verwelchlichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem und leicht verrottbarem Material bestehen. Sie dürfen nicht in grösseren Dimensionen als es die verstorbene Person erfordert, gefertigt sein.

² Für Urnen, die beigesetzt werden, dürfen nur die leicht verwelchlichen Urnen des Krematoriums oder des Bestattungsinstituts verwendet werden.

Art. 15

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

Die Festlegung der Abdankungspraxis liegt in der Verantwortung der Kirchgemeinde und des Pfarramtes. Die Einwohnergemeinde hat das Anhörungsrecht.

III. Friedhofordnung

A. Allgemeines

Art. 16

Friedhofanlage

Über die Erstellung, Gestaltung, Veränderung und Aufhebung der Friedhofanlagen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 17

Friedhofaufsicht

Der Kommission für Hoch- und Tiefbau obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Ordnung, des Unterhalts und der Gestaltung des Friedhofs.

Art. 18

Friedhofruhe/-ordnung

¹ Der Friedhof ist ein konfessionell neutraler Ort und als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten. Er ist der Bevölkerung jederzeit frei zugänglich.

² Ruhestörungen, unangebrachtes Verhalten sowie das Mitnehmen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, sind untersagt.

³ Der Friedhof darf nicht befahren werden, ausgenommen sind Fahrten für den Totentransport und für von der Gemeinde angeordnete Unterhaltsarbeiten, sowie (Elektro-)Rollstühle.

⁴ Das Personal der Friedhofgärtnerei ist befugt, fehlbare Personen zu ermahnen und wegzuweisen.

⁵ Pflanzenabfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu deponieren. Das Entsorgen anderer Abfälle ist untersagt.
Für die Abfallentsorgung ist die Einwohnergemeinde zuständig.

B. Grabarten, Gräberstellung und Aufhebung

Art. 19

Grabschliessung

¹ Das Grab ist nach der Beisetzung sofort einzudecken. Jedes Reihengrab wird unmittelbar nach der Bestattung im Gräberplan vermerkt.

² Jedes Grab muss bis zum Setzen des Grabmals mit einem Holzkreuz versehen werden. Die Kosten dafür tragen die Erben.

Art. 20

Grabarten

¹ Die Friedhofsanlage ist in folgende Arten von Gräbern unterteilt:

- Reihengräber für Erdbestattungen, für Erwachsene und schulpflichtige Kinder
- Reihengräber für vorschulpflichtige Kinder
- Urnengräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

² Der Gemeinderat hat die Befugnis, neue Grabarten zu schaffen.

Art. 21

Reihenfolge der Gräber

Die Zuteilung des Grabplatzes erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

Art. 22

Grabmasse

¹ Die Mindesttiefe für Erdbestattungs- und Urnengräber richtet sich nach Art. 6 BestV.

² Die Anordnung erfolgt nach dem Friedhofplan. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 50 cm betragen.

Art. 23

Erdbestattungsgräber

¹ In Erdbestattungsgräbern können bestattet werden:

- a. ein Sarg
- b. zusätzlich bis zu 4 Urnen in Erwachsenengräbern bzw. bis zu 2 Urnen in Kindergräbern.

² In Erdbestattungsgräbern dürfen nicht zwei Särge übereinander gelegt werden. Bei gleichzeitiger Bestattung darf in ein Erdbestattungsgrab für Erwachsene zusätzlich noch ein Kindersarg gelegt werden.

Art. 24

Urnengräber

¹ Urnen können beigesetzt werden:

- in einem Urnengrab
- in einem Erdbestattungsgrab in dem bereits ein Sarg liegt
- in einem Familiengrab

- im Gemeinschaftsgrab

²In Urnengräbern können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

³Die Beisetzung von Urnen ist nur im Beisein mindestens eines Teammitglieds der Friedhofsgärtnerei gestattet.

Art. 25

Familiengräber

¹Die Familiengräber sind auf zwei Erdbestattungen und vier Urnenbeisetzungen beschränkt.

²Familiengräber, für deren Unterhalt niemand aufkommt, kann die Friedhofverwaltung nach der gesetzlichen Ruhezeit von 20 Jahren aufheben.

Art. 26

Gemeinschaftsgrab

¹Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder schriftlicher Erklärung der Erben.

²Als zentrales Grabmal des Gemeinschaftsgrabs stellt die Gemeinde einen Schriftenstein. Individuelle Grabmale sind nicht zugelassen. Der Unterhalt und die Ausschmückung des Gemeinschaftsgrabs ist Sache der Gemeinde.

³Blumenschmuck darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz niedergelegt werden. Es dürfen keine persönlichen Gegenstände aufgestellt werden. Kerzen sind nur während der Adventszeit erlaubt. Die Friedhofsgärtnerei ist befugt, diese nach eigenem Ermessen zu entfernen.

⁴Auf dem Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen beigesetzt.

⁵Innerhalb von 6 Monaten seit Ableben können die Erben ein Gesuch für die Inschrift auf dem Schriftenstein einreichen. Für Name, Vorname, Allianzname der verstorbenen Person stehen dafür maximal 22 Zeichen, inklusive Leerzeichen, zur Verfügung.

⁶Die Namen der verstorbenen Personen werden einmal jährlich auf dem Schriftenstein nachgeführt. Die Anordnung der Namen unter dem Todesjahr erfolgt auf dem ganzen Schriftenstein einheitlich.

⁷Wenn der Platz auf dem Stein aufgebraucht ist, lässt die Gemeinde einen neuen Schriftenstein aufstellen. Der alte Schriftenstein wird 25 Jahre nach den letzten Einträgen entfernt.

Art. 27

Grabruhe

¹Die Grabruhe beträgt ab der ersten Beisetzung 25 Jahre, für Familiengräber 50 Jahre.

²Das spätere Beisetzen einer Urne auf einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhedauer nicht.

³ Nach 20 Jahren dürfen auf bestehenden Reihen- oder Urnengräbern sowie nach 45 Jahren auf Familiengräbern keine Urnen mehr beigesetzt werden.

⁴ Eine Exhumierung von Sarggräbern richtet sich nach Art. 7 BestV.

Art. 28

Aufhebung von Gräbern	Die Grabfelder werden nach Ablauf ihrer Ruhezeit aufgehoben. Die Aufhebung wird öffentlich im Anzeiger publiziert und für deren Räumung eine Frist von drei Monaten angesetzt. Nach dieser Zeit kann die Gemeinde über nicht geräumte Grabfelder verfügen.
-----------------------	--

C. Grabmäler, Grabgestaltung und Grabunterhalt

Art. 29

Grabmal/Bewilligungs-pflicht	¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Behörde.
------------------------------	---

² Im Gesuch sind folgende Angaben zu machen:

- Material, Farbe und Bearbeitungsart des Grabmals
- vermasste Skizze (Grundriss & Vorderansicht)
- Angaben zur Beschriftung
- Name und Adresse der gesuchstellenden Person

³ Die Friedhofverwaltung kann bei Bedarf zusätzlich eine vermasste Skizze der Rück- und Seitenansicht verlangen. Falls nötig kann die Friedhofverwaltung auch verlangen, dass Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁴ Für das nachträgliche Aufführen zusätzlicher Namen in gleicher Art auf Grabmälern ist keine Bewilligung notwendig.

Art. 30

Eigentum und Unterhalt	Das Grabmal bleibt Eigentum der Erben. Sie sind für die sachgemäße Pflege und für einen sicheren Stand besorgt. Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind von den Erben innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen.
------------------------	--

Art. 31

Aufstellen der Grabmäler	¹ Jedes Grab muss mit einem Grabmal versehen werden.
--------------------------	---

² Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

³ Grabmäler dürfen bei Erdbestattung frühestens 12 Monate und spätestens 18 Monate nach der Bestattung und bei Vorliegen der Bewilligung aufgestellt werden.

⁴ Auf Urnengräbern darf das Grabmal nach der Urnenbeisetzung gesetzt werden, spätestens nach 6 Monaten.

⁵ Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch die Friedhofverwaltung angemessen verlängert werden.

⁶ Das Aufstellen und Versetzen von Grabmälern erfolgt nach Weisungen der Friedhofsgärtnerei und darf nur an Werktagen vorgenommen werden. Die Friedhofverwaltung ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grab vorgenommen wird. Sie überwacht diese Arbeiten.

⁷ Werden beim Aufstellen des Grabmals Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung der Friedhofverwaltung den früheren Zustand wieder herzustellen. Geschieht dies trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung nicht, so haben sie für die dafür entstandenen Kosten aufzukommen.

Art. 32

Widerrechtliche Zustände

Werden Grabmäler widerrechtlich erstellt oder verändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wieder hergestellt werden. Die Kosten dafür tragen die Erben. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Erben trotz schriftlicher Mahnung nicht befolgt, so haben sie für die Kosten des Ersatzes aufzukommen.

Art. 33

Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen

¹ Die Grabmäler müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

² Für die Grabmäler sind folgende Materialien gestattet:

- Natur- und Kunststeine
- Schmiedeeisen oder Bronze

³ Nicht verwendet werden dürfen:

- a. generell nichtwitterungsbeständige Materialien jeglicher Art
- b. auffällige Farben
- c. Porzellan, Glas oder Email

⁴ Die Grabmalschriften müssen in Relief- oder Gravur-Schrift ausgeführt sein. Metallinschriften und Metallplatten sind nur auf Hartgestein (Granit/Gneis) und Metall gestattet.

⁵ Erdbestattungs- und Urnengräber müssen mit einer Grabeinfassung aus Stein versehen werden. Diese dürfen das Erdreich nicht überragen. Es sind folgende Masse verbindlich:
Erdbestattungsgrab 170 cm x 70 cm
Urnengrab 80 cm x 65 cm

⁶ Grabmäler sind innerhalb der Grabeinfassungen zu platzieren.

Art. 34

Abmessungen

¹ Für Grabmäler sind folgende Masse verbindlich:

	max. Höhe	max. Breite	min. Tiefe
Familiengräber	110 cm	110 cm	14 cm
Erdbestattungsgrab	110 cm	50 cm	14 cm
Urnengräber	80 cm	50 cm	12 cm
Kindergräber	80 cm	45 cm	10 cm

² Die aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Der Sockel darf höchstens 10% der Gesamthöhe betragen. Die Gesamthöhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen.

³ Für die Grabeinfassungen sind folgende Masse verbindlich:

	max. Länge	max. Breite
Familiengrab	125 cm	150 cm
Erdbestattungsgrab	170 cm	70 cm
Urnengrab	80 cm	65 cm

⁴ Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 35

Bepflanzung und Unterhalt

¹ Der Grabschmuck/die Bepflanzung ist innerhalb der Grabeinfassung zu platzieren.

Für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber sind die Erben verantwortlich. Folgendes ist besonders zu beachten:

- Flächen neben und hinter dem Grabmal sind freizuhalten.
- Die Bepflanzung darf die Höhe und Breite des Grabmals nicht überragen und die Grabmalinschrift nicht bedecken.
- Die angrenzenden Gräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.

² Die Friedhofsgärtnerei ist berechtigt, bei allen Grabarten verdorbene Blumen, Kränze sowie beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

³ Werden Gräber vernachlässigt, so werden die Erben schriftlich ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann die Gemeinde die Gräber auf Kosten der Erben mit einer Grünbeplanzung versehen lassen.

Art. 36

Unterhalt durch die

¹ Die Gemeinde stellt den Erben einen Grabunterhaltsdienst Gemeinde zur Verfügung. Entsprechende Gesuche sind an die Gemeinde zu richten. Die Kosten für den Grabunterhalt richten sich nach Anhang 1.

² Wird das Unterhaltsangebot der Gemeinde in Anspruch genommen, gehen die Parteien einen Vertrag gemäss Obligationenrecht ein.

D. Gebühren

Art. 37

Gebührentarif

¹ Die Gebühren zu diesem Reglement werden im Anhang 1 festgelegt. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements.

² Die Gebühren unterstehen der Indexierung durch den Landesindex der Konsumentenpreise. Sie basieren auf einem Indexstand von 107.5 Punkten
(Stand 04/25, Basis Dezember 2020 = 100 Punkte).

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen, sofern sich der Index um mindestens 5 Punkte verändert hat.

⁴ Die Zahlungspflicht obliegt den zahlungspflichtigen Erben der verstorbenen Person oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Die Erben haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

⁵ Gebührenrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

IV. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 38

Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihren Organen und dem Gemeindepersonal verursacht worden sind.

Art. 39

Strafbestimmung

¹ Wer gegen Art. 18 Abs. 2 und 3 dieses Reglements verstösst, kann nach Gemeindegesetzgebung mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 40

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Kommission für Hoch- und Tiefbau kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde erhoben werden.

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)

Art. 41

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 13. November 2012 aufgehoben.

³ Bis zu deren ordentlichem Ablauf bleiben bestehende Verträge, Konzessionen und Verpflichtungen nach altem Reglement weiterhin in Kraft.

Der Gemeinderat hat das Bestattungs- und Friedhofreglement an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2025 genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend per 1. August 2025.

Meinisberg, 21.10.2025

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident: Der Sekretär:



Ivan Marti



Frank Herren

Referendums- und Auflagezeugnis

Die Genehmigung des Bestattungs- und Friedhofreglements, mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 35 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Meinißberg und Art. 37 der kant. Gemeindeverordnung wurde im Anzeiger Büren und Umgebung, Nr. 41 vom 30.Oktobe 2025 veröffentlicht. Während der 30-tägigen Auflage- und Referendumsfrist vom 30. Oktober 2025 bis 1. Dezember 2025 lag das Bestattungs- und Friedhofreglement mit dem Gebührentarif zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr.48 vom 18.12.2025 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Meinisberg, 08.12.2025

Der Gemeindeschreiber:



Frank Herren

Anhang 1

Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Meinisberg

	Einheimische CHF	Auswärtige CHF
Benützung der Aufbahrungshalle	0.00	150.00
Ab 4. Tag	50.00/Tag	50.00/Tag
Graberstellungskosten		
Reihengräber Erdbestattung	nach Aufwand	nach Aufwand
Urnengräber	300.00	600.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	300.00	600.00
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab	300.00	600.00
Zuschlag für Bestattung an Samstagen	300.00	300.00
Grabeinfassung		
Urnengrab	200.00	200.00
Grabplatzgebühr		
Reihengräber Erdbestattung	0.00	1'000.00
Familiengräber	500.00	nicht möglich
Urnengräber in Reihe	0.00	500.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	0.00	500.00
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab	0.00	500.00
Grabunterhalt durch Gemeinde		
Urnengrab (Dauer 25 Jahre, Bezahlung einmalig)	5'000.00	5'000.00
Reihengrab Erdbestattung (Dauer 25 Jahre, Bezahlung einmalig)	7'500.00	7'500.00
Familiengrab (Dauer 50 Jahre, Bezahlung einmalig)	15'000.00	15'000.00
Gemeinschaftsgrab		
Namensnennung auf Gemeinschaftsgrab (max. 22 Zeichen, inkl. Leerzeichen)	nach Aufwand	nach Aufwand

Anhang 2

Zuständigkeiten

Die Kommission für Hoch- und Tiefbau ist für die Erfüllung der Aufgaben zuständig und genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofsanlage.

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Friedhofverwaltung.

Der Werkhof ist zuständig für die Aufgaben der Friedhofsgärtnerei.